

# GEMEINDE OBERRIEDEN

## Vertragsbedingungen

- 1) Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Doppel dieses Vertrags ist innert 10 Tagen zurückzusenden. Die oben erwähnte Umtriebs-Gebühr ist bis zum angegebenen Datum mit der Rechnung zu begleichen.
- 2) **Ohne gültigen Versicherungsschutz darf der Betrieb nicht aufgenommen werden. Dem Vertrag ist eine Kopie der kantonalen Reisebewilligung beizulegen. Ohne Bewilligung ist der Vertrag ungültig.**
- 3) **Kopie des Sicherheitsnachweises der Elektroinstallation (SINA) ist beizulegen.**
- 4) Es wird keine Platzgebühr erhoben.
- 5) Die Kosten für den Stromverbrauch und die elektrischen Installationen sind in den Umtriebs-Gebühren von Fr. 100.00 enthalten.
- 6) Chilbi-Betrieb Schausteller und Marktfahrer sowie Vereinsstände
  - Samstag 14.00 bis 01.00 Uhr
  - Sonntag 12.00 bis 24.00 Uhr  
(Beginn bereits nach Beendigung Gottesdienst, ca. 11.00 Uhr, gestattet.)
  - Montag 14.00 bis 22.00 Uhr
- 7) Am Samstag und am Montag finden von 14.00 bis 14.30 Uhr Gratisfahrten für die Kinder statt. Alle Fahrgeschäfte sind verpflichtet daran teilzunehmen, ausser Schiess- und Spielbuden und Pavillons. Die Kosten der Gratisfahrten gehen zu Lasten der Schausteller.
- 8) Die Spielbewilligung bezieht sich auf das im Vertrag erwähnte Geschäft. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und für den einwandfreien betrieblichen Zustand der Anlage ist der Schausteller persönlich verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden und Betriebsunterbrüche, die mit diesem Fahrgeschäft in irgendeinem Zusammenhang stehen, ausdrücklich ab.
- 9) Die Fassadenaufbauten an den Geschäften müssen vollständig aufgebaut werden, und dürfen nicht vor Beendigung der Chilbi am Montag-Abend um 22.00 Uhr abgebaut werden.

## GEMEINDE OBERRIEDEN

- 10) In der Aufbauwoche vor der Chilbi darf die Auffahrt der Wagen auf dem Chilbiplatz am Dienstag, an der Kirchstrasse am Donnerstag, ab 12.00 Uhr und auf der Alten Landstrasse ab Samstag, 07.00 Uhr, beginnen. Der Platzmeister koordiniert die Auffahrtszeiten, deshalb muss mit ihm Rücksprache genommen werden. Nach der Chilbi muss der Platz auf der Alten Landstrasse bis Montag, 24.00 Uhr, der Platz an der Kirchstrasse bis Dienstag 12.00 Uhr und der Chilbiplatz bis Mittwoch 22.00 Uhr in ordnungsgemäsem Zustand übergeben werden. Am Chilbi-montag dürfen Fahrgeschäfte und Buden, Verkaufsstände etc. nur nach Absprache mit dem Platzmeister demontiert werden. Abbrucharbeiten während der Nacht sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Platzmeister. Bei schlechtem Wetter wird mit dem Platzmeister frühestens ab 21.00 Uhr Rücksprache genommen, ob die Anlage abgestellt werden kann.
- 11) Am Sonntag dürfen ordentliche Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an den Fahrgeschäften erst nach dem Gottesdienst vorgenommen werden.
- 12) Es werden keine Last-, Wohn- und Transportwagen auf dem Chilbigelände geduldet. Für Last- und Wohnwagen werden in der Gemeinde, Parkmöglichkeiten angeboten. Bei Bedarf ist dem Platzmeister eine schriftliche Mitteilung betreffend Anzahl Wagen und/oder Wohnwagen (inkl. gewünschten Anschlüssen) einzureichen.
- 13) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen werden mit einer Konventionalstrafe zwischen Fr. 500.00 bis 1000.00 belegt. Die Strafsumme legt das Ressort Bevölkerung fest.